

4793 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Beschuß des Nationalrates vom 6. Mai 1994 betreffend ein Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978

Ohne Beitritt zum vorliegenden Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 ist der Anspruch österreichischer Züchter auf Sortenschutz in Vertragsstaaten des Übereinkommens nicht gesichert und die Inanspruchnahme von Prioritätsrechten in diesen Staaten nicht möglich.

Das vorliegende Übereinkommen sichert nun diesen Anspruch der österreichischen Züchter auf Sortenschutz in den Vertragsstaaten.

Die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die untereinander einen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen bilden, haben Jahresbeiträge an den Verband zu leisten. Diese sind nach Betragseinheiten bis zu einem Höchstbeitrag von fünf Einheiten gestaffelt. Die Vertragsstaaten können die Zahl der von ihnen zu entrichtenden Beitragseinheiten frei wählen.

Das vorliegende Übereinkommen ist ein gesetzändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag, der keine verfassungsändernden Bestimmungen enthält.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstand im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG beschlossen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt nach Beratung der Vorlage am 10. Mai 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag:

1. Gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.
2. Gegen den Beschuß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG das gegenständliche Übereinkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 05 10

Ludwig BIERINGER
Berichterstatter

Hermann PRAMENDORFER
Vorsitzender